

Anlage 1

**Satzung
der Stadt Tettnang, Bodenseekreis
über den Eigenbetrieb Wohnungsbau
(Wohnungsbaueigenbetriebssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 10. August 2016 mit Änderung am 03.02.2021 folgende Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Einrichtung und Name	2
§ 2 Gegenstand und Betriebszweige	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Wirtschaftliche Entscheidung	2
§ 5 Betriebsleitung	3
§ 6 Stammkapital	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Präambel

Der Stadt Tettnang ist es nur in begrenztem Umfang möglich neue Baugebiete auszuweisen, um dem hohen örtlichen Bedarf nach Wohnraum zu entsprechen. Als wirtschaftsstarke Stadt unterliegt Tettnang zudem einem faktischen Zuzug aus anderen Gemeinden. Dem privaten Wohnungsmarkt gelingt es nicht, die Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung hinreichend zu decken. Durch die große Nachfrage steigen die Grundstückspreise und die Mietpreise in der Gemeinde stark an. Die Stadt Tettnang findet keinen geeigneten Wohnraum für die Flüchtlingsunterbringung. Wohnraum soll daher angeboten werden für Personen in der Anschlussunterbringung nach dem FlüAG sowie für Menschen, die in Obdachlosigkeit geraten sind. Um diese und die anderen in § 2 dieser Satzung

genannten Zwecke zu erreichen, hat die Stadt Tettngang den Eigenbetrieb Wohnungsbau eingerichtet.

§ 1

Einrichtung und Name

- (1) Teile des kommunalen Wohnungsbaus der Stadt Tettngang werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettngang“.

§ 2

Gegenstand und Betriebszweck

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Wohnraum für Personen in der Anschlussunterbringung nach dem FlüAG sowie für Personen, die in Obdachlosigkeit geraten sind, herzustellen und wohnungswirtschaftlich zu betreiben
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 3

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Tettngang gebildeten beschließenden Ausschüsse, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Werkleitung beteiligt.

§ 4

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss und Bürgermeister/Bürgermeisterin die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt. Betriebsleiter/in ist der Fachbeamte/die Fachbeamtin für das Finanzwesen (GBL Finanzen/Grundstückswesen).
- (2) Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Im Übrigen gelten die Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung.
- (3) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.
- (4) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Gemeinderat mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin in allen Angelegenheiten weisungsbefugt.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Tett nang, 03.02.2021

gez.

Bruno Walter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.